

## S a t z u n g

Über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege  
- Benutzungssatzung Wirtschaftswege -  
der Ortsgemeinde Auen vom 20. März 1986

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in Abs. 3 bezeichneten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlichen Feld- und Waldwege.

(2) Die Gemeinde stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

(3) Alle Feld- und Waldwege sollen mit dieser Satzung erfaßt werden. Die Wegekarten der Flurbereinigung Auen sowie die jeweils gültige Karte des Gemeindewaldes Auen, sind Bestandteil dieser Satzung. Sie sind mit Namen und Nummern kenntlich gemacht.

### § 2

#### Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören  
der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,  
der Luftraum über dem Wegekörper sowie  
der Bewuchs und das Zubehör.

### § 3

#### Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 4

#### Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben. Einige Wege sind als Wanderwege durch Beschilderung ausgewiesen.

(2) Die Benutzung von Wegen zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern und gewerblich genutzten Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

(3) Rechte zur Benutzung der Wege auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Es wird besonders auf die Verkehrsbeschilderung hingewiesen.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betroffenen Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

Es ist unzulässig,  
1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führen kann, oder führen kann,  
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können, insbesondere ist es untersagt, auf den Schwarzerdenwegen und unbefestigten Wegen beim Pflügen oder sonstiger Arbeit diese zu befahren, es sind Gewannen vorzunehmen.

3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengraben, Querriemen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,  
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,  
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen, oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer Gefahr oder mehr als zumutbar behindert werden,

6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,  
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,  
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,  
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenerste und Abfälle zu verbrennen.

10. Das Reiten ist auf allen Wegen innerhalb der Gemarkung auch nur dort erlaubt, wo entsprechend beschildert ist.  
11. Wege als Viehtriften abzusperren; es ist jedoch mit Genehmigung und Auflagen möglich,  
12. Wegengrenzsteine sind vor Beschädigungen zu schützen. Ist ein

Wegengrenzstein ausgerissen worden, hat der Anlieger (Eigentümer/Pächter) für die ordnungsgemäße Wiedersetzung durch das Katasteramt zu sorgen. Die Ortsgemeinde kann ohne Auforderung Wegegrenzsteine durch das Katasteramt setzen lassen, die Kosten trägt der Anlieger (Eigentümer/Pächter).

§ 7

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeinde unverzüglich mitteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs 1 Nr. 5 bleibt unberührt. Der Gemeindeausschuß wird im Laufe des Jahres Kontrollbegehungen vornehmen.

### § 8

#### Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern und Besitzern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

Die Bankette sind von den Anliegern (Eigentümern/Pächtern) jährlich zu mähen. - Dieser Absatz soll vorerst für 2 Jahre Gültigkeit haben, erweist er sich für haltbar, bleibt er bestehen, wenn nicht, wird er durch Beschluß außer Kraft gesetzt. -

Abschläge und Querrinnen sind bei ungünstiger Witterung nach dem Befahren wieder funktionsfähig zu machen. Bei höherer Gewalt (Unwetter) durch Zuschwemmung der Wege mit Erdmassen, insbesondere der Weinbergswegen, ist die Gemeinde als Träger der Wirtschaftswege für die Räumung zuständig. Bei Instandsetzung der Wege durch Räumgeräte sollen die Grundstücksanlieger nach vorheriger Aufforderung die Grenzsteine sichtbar machen. Grundstückseigentümer und Besitzer, die Grenzsteine beschädigen oder entfernen, sind für diese Schäden haftbar.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,

und wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Mittel für den Ausbau und die Unterhaltung werden im Einvernehmen mit der Jagdgenossenschaft aus Jagdpachtbeträgen, die von der Gemeinde verwaltet werden, entnommen.

Die Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzung wird vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.

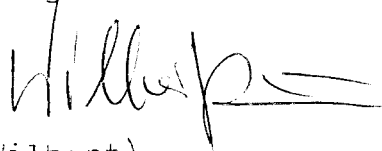
§ 12

Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Auen, den 20. März 1986

Ortsgemeinde Auen



(Wilbert)

- Ortsbürgermeister -



Hinweis auf die Rechtsfolge

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde geltend gemacht worden ist.